

Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 44

Freitag, 31. Oktober

2014

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bauleitplanung der Stadt Emden – Bekanntmachung von Bauleitplänen Bebauungsplan D 44, 4. Änderung (Stadtteil Larrelt)..... 667

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 02.51 des Flecken Hage 669

Bekanntmachung der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Hage 670

C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

7. Änderung der Satzung des I. Entwässerungsverbandes Emden, Sitz Pewsum, Landkreis Aurich 671

A. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bauleitplanung der Stadt Emden – Bekanntmachung von Bauleitplänen Bebauungsplan D 44, 4. Änderung (Stadtteil Larrelt)

Beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB – Bebauungsplan der Innenentwicklung

Der Rat der Stadt Emden hat in seiner Sitzung am 16.10.2014 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan D 44, 4. Änderung (Stadtteil Larrelt), bestehend aus der Planzeichnung und den dazugehörigen textlichen und gestalterischen Festsetzungen, als Satzung mit der dazugehörigen Begründung beschlossen.

Das Bebauungsplangebiet liegt in der Gemarkung Larrelt, Flur 6, Flurstück 38/282, westlich der Straßenparzelle der Bundesautobahn A 31, südlich des Kaiser–Wilhelm–Schlootes, östlich der Gaußstraße und der Heinrich-Hertz-Straße und nördlich der Wohnbaufläche der 3. Änderung des Bebauungsplans D 44.

Der genaue Geltungsbereich ist aus dem untenstehenden Übersichtsplan ersichtlich.

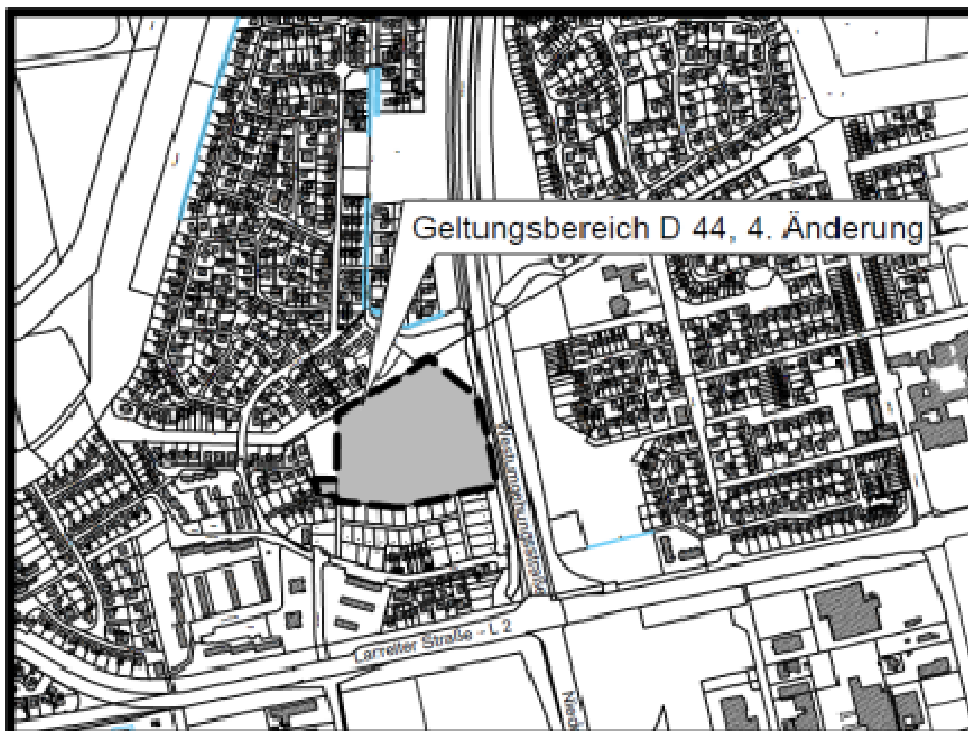
Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan D 44 4. Änderung (Stadtteil Larelt) gemäß § 10 Absatz 3, Satz 4 BauGB in Kraft.

Die Planunterlagen mit der Begründung des vorgenannten Bauleitplans können in Emden, im Verwaltungsgebäude II, Ringstraße 38 b, Zimmer 208 während der Dienststunden eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistungen schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen sind und auf die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, sofern der Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 3 unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Emden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.



Emden, 27.10.2014

Stadt Emden

Fachdienst Stadtplanung
Der Oberbürgermeister

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 02.51 des Flecken Hage

Der Rat des Flecken Hage hat am 29.07.2014 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 02.51 "Nordwestlich Negen Dimt" gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachfolgenden Übersichtsplan ersichtlich.



Der Bebauungsplan tritt gem. § 10 Abs. 3 S. 4 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften und Anlagen sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 3 S. 2 BauGB beim Flecken Hage, 26524 Hage, Hauptstraße 81, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann ist zur Einsicht berechtigt und kann auf Verlangen Auskunft erhalten.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 u. 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen zu beantragen sind, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in §§ 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 - 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB werden gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 u. 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Flecken Hage unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hage, 23.10.2014

Flecken Hage

Der Gemeindedirektor
Trännapp

Bekanntmachung der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Hage

Der Landkreis Aurich hat die vom Rat der Samtgemeinde Hage am 31.07.2014 in öffentlicher Sitzung beschlossene Änderung des Flächennutzungsplanes (21. Änderung) mit Verfügung vom 29.09.2014, Az. 60.1-2014/08 HA16.Änd.-wi, gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die Lage und Abgrenzung des Änderungsgebietes sind aus dem nachstehenden Planausschnitt ersichtlich.



Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird gem. § 6 Abs. 5 BauGB mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung kann einschließlich der Begründung und des Umweltberichtes mit Anlagen sowie der zusammenfassenden Erklärung während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Hage, 26524 Hage, Hauptstr. 81, eingesehen werden. Jedermann kann diese Unterlagen einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges werden gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 u. 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Hage unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hage, 23.10.2014

Samtgemeinde Hage

Der Samtgemeindebürgermeister
Trännapp

C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

7. Änderung der Satzung des I. Entwässerungsverbandes Emden, Sitz Pewsum, Landkreis Aurich

Aufgrund des § 58 in Verbindung mit § 6 des Wasserverbandsgesetzes hat der Verbandsausschuss des I. Entwässerungsverbandes Emden in der Sitzung am 09. Oktober 2014 folgende Änderung der Satzung des I. Entwässerungsverbandes Emden vom 24. Mai 1996, zuletzt geändert durch die 6. Änderungsatzung vom 27. März 2012, beschlossen:

§ 17 der Satzung wird wie folgt geändert:

Abs. 2

Der Obersielrichter, der stellvertretende Obersielrichter, die Sielrichter und die stellvertretenden Sielrichter werden in geheimer Wahl für die sich nach § 18 ergebende Zeit gewählt.
Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

Pewsum, den 13. Oktober 2014

Der Obersielrichter
R. Behrends

Die gemäß § 58 Abs. 2 S. 2 des Wasserverbandsgesetzes erforderliche Genehmigung der vorstehenden Satzungsänderung habe ich am 23. Oktober 2014, Az.: I/10-150 63 5, erteilt.

Die Satzungsänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Aurich, 23. Oktober 2014

Landkreis Aurich

Der Landrat
Weber

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 51,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar: 1,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteich-
weg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.